

Entscheidung 04081

Zusammenfassung:

Der Beschwerdegegner war kein Mitglied der FSM und betrieb eine Website, die für Kinder und Jugendliche frei zugänglich war und Pornografiewerbung enthielt. Der Beschwerdeausschuss kam zu dem Ergebnis, dass die Webseite ihrem Gesamteindruck nach, inklusive der Unterseiten, bereits frei zugängliche Pornographie und somit einen Verstoß gegen §184 Abs. 1 Nr. 5 StGB bzw. § 4 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 1 darstellten. Insbesondere war die gewählte Sprache des Angebots teilweise brutal und obszön. Des Weiteren wurden die Inhalte auch als für Kinder und Jugendliche offensichtlich schwer entwicklungsgefährdend bewertet und deshalb ein Verstoß gegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 3 JMStV festgestellt.

Die Entscheidung beschäftigt sich anhand von konkreten Beispielen mit der Thematik Pornografie in Textform und Pornografie durch Wort-Bild-Kombinationen.

Dem Beschwerdegegner wurde ein Hinweis mit Abhilfeaufforderung erteilt und aufgegeben, Wiederholungen zu unterlassen.

(gesamte Entscheidung siehe unten)

Herrn ...

...

xxxxx W

Vorab per E-Mail

FSM- Beschwerde- Nummer: 04081

Berlin, den xx.xx.2006

Sehr geehrter Herr XY,

die Beschwerdestelle der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia- Diensteanbieter e.V. (FSM) hat vorbezeichnete Beschwerde an den Beschwerdeausschuss weitergeleitet. Der Beschwerdeausschuss hat die Beschwerde des Beschwerdeführers in seiner Sitzung vom yy.xx.2006 in der Zusammensetzung mit den Beschwerdeausschussmitgliedern AY, AS und AW beraten und entschieden, Ihnen als Beschwerdegegner einen

HINWEIS MIT ABHILFEAUFFORDERUNG

zu erteilen und aufzugeben, Wiederholungen zu unterlassen. Zur Abhilfe wird Ihnen eine Frist von zwei Wochen ab Bekanntgabe dieser Entscheidung eingeräumt.

BEGRÜNDUNG

I. Sachverhalt

Der Beschwerdegegner ist kein Mitglied der FSM. Im Rahmen des bei der FSM Beschwerdestelle angesiedelten Vorverfahrens wurde dem Beschwerdegegner am xx.yy.2006 die Möglichkeit zu einer Stellungnahme eingeräumt. Eine Stellungnahme des Beschwerdegegners erfolgte am xx.yy.2006 und am xx.yy.2006. Innerhalb der Stellungnahme des Beschwerdegegners verwies dieser auf seine vorgenommenen Veränderungen und letztlich auf die aus seiner Sicht nicht mehr zu beanstandende Webseite.

Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist die Webseite mit der URL- Adresse: www. ... Die Webseite wurde umfassend von den Beschwerdeausschussmitgliedern gesichtet. Insbesondere wurden die Bebilderungen sowie die Texte aller integrierten Unterseiten inklusive die verlinkten Webseiten in die Entscheidung einbezogen. Die Webseite enthält textliche als auch bildliche erotische und pornografische Elemente. Sie ist dem Genre der Werbung für Pornografie zuzuordnen.

Die Webseite mit Ihren Inhalten und Links ist frei zugänglich und auch durch Kinder und Jugendliche einsehbar.

Bereits der obere Teil der Startseite wartet mit sexuell erotisch anmutenden Fotos auf, bei denen bspw. zwei Frauen abgebildet sind, welche sich durch einen Zungenkuss sexuell erregen.

Darüber hinaus befindet sich auf der Mitte der Webseite eine Auflistung von Webseiten fremder Anbieter mit einem jeweiligen Screenshot inklusive einer Kurzerläuterung.

Bereits auf der Startseite in der dortigen Auflistung unter der Überschrift: „Real ficken?“ befinden sich Textteile wie:

„Hier findest Du jede Menge Kontaktanzeigen von Girls die heute noch ficken wollen.“, „Girls tauschen Sex gegen Taschengeld“, „Lerne jetzt schnell und einfach geile Hobbyhuren aus Deiner Umgebung kennen.“.

Im oberen Drittel der Webseite besteht die Möglichkeit, Webseiten mit interaktiven Live-Sexshows und Streamings sowie Hardcorebildern anzuklicken.

Von der Startseite gelangt der Nutzer über ein Menü an der linken Seite zu bestimmten Rubriken. Diese sind untergliedert nach Alter, Körpermaße, ethnologischen Gruppen und sexuellen Präferenzen et cetera. Seitlich rechts befindet sich ein dem Scrollen der Seite mitbewegendes Bild (eyecatcher) mit der Überschrift „Hurenjagd“.

Klickt man auf die Rubrik „Allgemein“, so gelangt der Nutzer auf eine Vielzahl von Seitenangeboten. Jedes Seitenangebot enthält neben dem Screenshot eine Erläuterung mit einem Verweis (Link) auf die jeweilige fremde Webseite.

Die erfolgten Stichproben der Beschwerdeausschussmitglieder zeigten, dass diese verlinkten Webseiten in der Regel nur mit einem Passwort zugänglich sind. Offenkundig bieten die besagten Webseiten Inhalte mit erotischen und pornografischen Inhalten an.

Neben den bereits erwähnten Inhalten findet der Nutzer auf jeder Rubrik bzw. deren Seite eine Bilder-Kollektion mit einer Auswahl von Fotos entsprechend dem angewählten Rubrikthema vor.

Die Bilder zeigen u.a. nackte Frauen und Männer, welche einzeln oder mit anderen zusammen abgebildet sind. Die menschlichen nackten Körper sind teilweise in erotisch-provozierender Art aufgenommen.

Viele Fotos präsentieren sich gegenseitig berührende Personen, welche sich in den verschiedenen Phasen des Geschlechtsverkehrs befinden. Häufig liegt hierbei der Focus der Bilder auf den Geschlechtsteilen der nackten Personen, wobei Frauendarstellungen überwiegen.

Die Bilder sind hinsichtlich der dargestellten Geschlechtsteile bzw. Geschlechtshandlungen allerdings grob verpixelt. Diese Art der „Unkenntlichmachung“ ändert jedoch nichts an der Gesamtwahrnehmung mit ihren jeweiligen Bild- Aussagen.

Die textlichen Erläuterungen zeichnen sich durch eine einfache und teilweise brutale/obszöne Sprache aus. So finden sich u.a. folgende Passagen auf den Unterseiten:

Unter der Rubrik „Hardcore“ mit dem Titel: „Girls leben Sex-Träume aus“ ist die Aussage zu finden, dass: „Willige Girls, die absolut schwanzgeil von einem Fick zum nächsten gieren, bekommst Du hier in Massen. (...)“; unter dem Titel „Die Pure Lust am Fick“ findet der Nutzer die Erläuterung, dass: „Überall und immer lassen sie sich kräftig durchficken. Ob im Büro oder im Wäschekeller, hier wird hemmungslos gefickt und die Girls gehen dabei ab wie Raketen. Ohne großes Gerede geht es gleich zur Sache und sie lassen es sich hart ficken“ Auf einer weiteren Unterseite, hier der Rubrik „Anal“, findet sich die Formulierung, dass:

„Die Girls stehen voll darauf wenn man erst Ihr Arschloch mit dem Finger oder Dildo dehnt um sie dann tief in den Arsch zu ficken.“

Die unzähligen weiteren, hier nicht weiter aufgezählten, Erläuterungen sind geprägt mit allen erdenklichen Bezeichnungen für Geschlechtsteile und Geschlechtshandlungen in der oben bereits erwähnten einfachen und menschenmissachtenden Art und Weise.

II. Entscheidungsgründe

Grundlage der Entscheidung bildeten die Bestimmungen des am 1.4.2003 in Kraft getretenen Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV), die Gemeinsamen Richtlinien der Landesmedienanstalten zur Gewährleistung des Schutzes der Menschenwürde und des Jugendschutzes (Jugendschutzrichtlinien- JuSchRiL) vom 1. März 2005, sowie die Vereinsdokumente der FSM.

Die Webseite mit der URL- Adresse www. ... stellt eine Werbung für Pornografie dar und verstößt gegen §184 Abs. 1 Nr. 5 StGB¹ als auch gegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 1 und Ziff. 3 JMStV (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag)².

Als pornografisch ist ein Angebot anzusehen, wenn es unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher und anreißerischer Weise in den Vordergrund rückt und ihre Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf die Aufreizung des sexuellen Triebes beim Betrachter abzielt (vgl. Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, 26. Aufl. 2001, § 184 Rn. 4; Scholz/Liesching, Jugendschutz, § 4 JMStV, Rn. 29) sowie dabei die im Einklang mit allgemeinen gesellschaftlichen Wertvorstellungen gezogenen Grenzen des sexuellen Anstands eindeutig überschreitet (vgl. Scholz/Liesching, Jugendschutz, § 184 StGB, Rn. 2).

Unter Beachtung des Gesamteindrucks der Webseite inkl. ihrer weiteren Unterseiten stellen die abrufbaren Inhalte ein „sonstiges pornografisches Angebot“ i.S.d. § 4 Abs. 2 Ziff. 1 JMStV dar.

Die Beschwerdeausschussmitglieder befassten sich zunächst mit der Frage, ob die Startseite lediglich erotische Inhalte aufweist oder ob hierdurch bereits die Grenze zur Pornografie überschritten wird.

¹ § 184 StGB Verbreitung pornographischer Schriften

(1) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3) (...)

Nr. 5 öffentlich an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Schriften außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel anbietet, ankündigt oder anpreist, (...)

² § 4 Abs. 2 JMStV

Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote ferner unzulässig, wenn sie

1. in sonstiger Weise pornografisch sind,

2. in den Teilen A und C der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind, oder

3. offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden.

³ In Telemedien sind Angebote abweichend von Satz 1 zulässig, wenn von Seiten des Anbieters sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (geschlossene Benutzergruppe)²

Einstimmig wurde durch die Mitglieder des Beschwerdeausschusses festgestellt, dass es sich noch um Erotik handelt, diese allerdings sehr grenzwertig dargestellt wird.

Durch ihre Bilder und Texte erscheint die Startseite nur marginal von einer Bejahung der Pornografie entfernt zu sein.

Auf die Abhilfeaufforderung hat dies jedoch keine nennenswerte Auswirkung, da zumindest die weiteren Unterseiten mit ihren sexuell aufreizenden Darstellungen und Texten eindeutig einen pornografischen Inhalt nach § 4 Abs. 2 Ziff. 1 JMStV darstellen.

Die Bilder- Kollektionen der Frauen in den Unterseiten zeichnen sich durch überbetonte sexuell stimulierende Körperhaltungen aus. Die gesamte Webseite erzeugt durch ihre Bilder und Texte den Eindruck, dass die Frauen als bloße Objekte der Befriedigung sexueller Bedürfnisse ohne jeglichen menschlichen Bezug dargestellt werden. Verstärkt wird dieser Eindruck, indem die Frauen nur auf ihre Geschlechtlichkeit und deren Ausprägungen reduzierend abgebildet werden. Die nach unserer Auffassung häufig nur minimale und grobe Verpixelung der Intimstellen bzw. Geschlechtshandlungen kann die soeben getroffene Inhaltsaussage nicht kompensieren. Vielmehr lässt die grobe Verpixelung nicht wirklich die praktizierten geschlechtlichen Handlungen im Unklaren. Dabei spielt es keine Rolle, dass einige Bilder nur bedingt pornografisch sind. Ihren pornografischen Charakter erlangen sie durch die Verbindung mit dem jeweiligen Text. Diese Auffassung bzgl. der Texte stützt sich auf die bereits im Sachverhalt erwähnten Textinhalte.

Typisch für die Formulierungen in den Erläuterungen innerhalb der Unterseiten zu den jeweiligen fremden Webseiten sind Satzpassagen wie:

„Girl tauschen Liebe gegen Taschengeld“, „Die Girls stehen voll darauf wenn man erst Ihr Arschloch mit dem Finger oder Dildo dehnt um sie dann tief in den Arsch zu ficken.“ (weitere Beispiele unter Seite II, letzter Absatz).

Der gesamte Inhalt der Webseite zielt einzig auf die Aufreizung des sexuellen Triebes der Betrachter ab. Es erfolgt hierbei eine Degradierung der Frau als jederzeit austauschbares Sexualobjekt. Die vorgenannte Art und Weise inklusive der Massierung der Frauendarstellungen in Wort und Bild überschreitet eindeutig die im Einklang mit allgemeinen gesellschaftlichen Wertvorstellungen gezogenen Grenzen des sexuellen Anstandes.

Nach dem Gesamteindruck der Webseite stellt diese auch ein Angebot dar, deren verbreitete Inhalte gegenüber Kindern und Jugendlichen offensichtlich schwer entwicklungsgefährdend im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 3 JMStV sind.

Als „entwicklungsgefährdend“ i.S.d. § 4 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 3 JMStV gelten dabei vor allem Angebote und Angebotseigenschaften, die Heranwachsende überfordern, verunsichern oder ängstigen und ihnen eine Übernahme problematischer sexueller Handlungsweisen, Einstellungen und Rollenbilder nahe legen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) ist eine solche schwere Gefährdung von Kindern und Jugendlichen dann offensichtlich, wenn die Möglichkeit einer gravierenden sozialetischen Desorientierung von Minderjährigen klar zutage tritt und deshalb ohne besondere Mühe erkennbar ist (BGHSt 8, 80 ff). Hierzu zählen bereits Darstellungen und Schilderungen sexueller Erniedrigungen unterhalb der Pornografiegrenze, bspw. die Wiedergabe sexueller Handlungen im Zusammenhang mit menschlichen Körperausscheidungen (vgl. Scholz/Liesching, Jugendschutz, § 15 JuSchG, Rn. 38), eine Verherrlichung sexuellen Auslebens, wahllosen Partnerwechsels oder sexueller Lust (vgl. OLG Köln, NJW 1971, 255 f.).

Nach dem Gesetzeswortlaut unter § 4 Abs. 2 Ziff. 3 JMStV („unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums“), musste der Beschwerdeausschuss die Besonderheit des Mediums Internet beachten. Nach unserer Auffassung ist die vorbenannte Webseite ein Medium, das vom „weiter klicken“ auf die integrierten Seiten lebt. Auch Kinder und Jugendliche werden diese Systematik aufgrund vorangegangener Erfahrungen einsetzen, so dass alle Seiten der Webseite für die Entscheidung relevant sind.

Im vorliegenden Falle ist die Webseite geeignet, durch ihre bildlichen als auch textlichen Inhalte Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung und Erziehung schwer zu gefährden. Diese Einschätzung beruht auch auf Aspekten, die bereits zu Ziffer 1 des § 4 Abs. 2 JMStV genannt worden sind.

Zudem suggerieren die Webseiteninhalte eine fiktive sexuelle Welt, in der die Frau als „verfügbares Gut“ degradiert wird, was mit der Lebenswirklichkeit im scharfen Widerspruch steht. Diese verzerrte und falsche Darstellung von Sexualität, hier auch ohne jedwede Komponente in Bezug auf soziale Bindungen, Zuneigung und Liebe, bewirkt bei der Gruppe der Minderjährigen eine Gefährdung hinsichtlich der Erziehung – hier die Entwicklung und Bildung von Einstellungen und Verhaltensweisen – in punkto Partnerschaft und im Umgang mit dem anderen Geschlecht.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass in unserer Medienzeit das Internet als kinder- und jugendaffines Sozialisationsmedium wirkt, und die Auswirkungen der problematischen Inhalte wie bei vorliegender Webseite nur schwer durch anschließende Richtigstellung durch die Erziehungsberechtigten zu bewerkstelligen sind.

Schließlich ist das dargestellte Frauenbild geeignet, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden.

Erschwerend wirken hier die fehlenden gesellschaftlich erwünschten Vergleichsbilder und das Fehlen persönlicher Erfahrungen bei Kindern und Jugendlichen. Vielmehr befinden sich besagte Minderjährige noch im Prozess der Selbstfindung und Erfahrungssuche. Die Inhalte der Webseite tragen mit ihrem falschen Lebens- und Weltbild in Bezug auf gesellschaftliche Normen und sozial anerkannte Werte zu einer Verunsicherung der eigenen sexuellen Entwicklung bei. Letztlich ist somit eine sozialetische Desorientierung bei Minderjährigen nicht auszuschließen.

Der Beschwerdeausschuss ist einstimmig der Auffassung, dass die vorliegende Webseite sowohl eine schwere Gefährdung bei der Entwicklung von Kinder und Jugendlichen als auch eine schwere Gefährdung bei deren Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit darstellt.

Die o.g. Webseite wirbt zudem auch für Pornografie. Eine Werbung liegt nach Auffassung der Ausschussmitglieder bereits dann vor, wenn ein Nutzer, bewusst oder unbewusst auf eine Webseite gelangt, und diese mittels bildlich und/oder textlich provozierenden bzw. neugierig machenden Inhalten eine weitere Nutzung der angepriesenen Seiten andient. Vorliegend sind sowohl die bildlichen als auch die textlichen Elemente geeignet, durch ihre andeutenden sexuellen pornografischen Inhalte den auf die Webseite bewusst oder unbewusst stoßenden Nutzer zur weiteren Nutzung inkl. dem Anklicken der verlinkten Seiten zu motivieren.

Letztlich kann auch nicht aufgrund des Mediums „Telemedien“ (Internet) nach Satz 2 des § 4 Abs. 2 JMStV über dieses Angebot anders entschieden werden. Die Webseite ist ohne

jedwede Vorkehrung frei erreichbar, womit ein offener Zugang für Minderjährige zu den pornografischen oder offensichtlich schwer entwicklungsgefährdenden Inhalten besteht.

Auch die Argumentation bzgl. des Seitenbetreibers, er sei nur Anbieter von Angeboten und hätte sich in diversen Mitgliedsverbänden angemeldet bzw. würde sich ausdrücklich von den Inhalten distanzieren, lassen die Würdigung aller Umstände in keinem anderen Lichte erscheinen. Durch die Rechtsprechung erfolgt keine Distanzierungsmöglichkeit, welche sich ausschließlich auf so genannte Disclaimer bezieht.

gez.

XY

im Auftrag des Vorsitzenden des FSM Beschwerdeausschusses